

Umsetzungsplan der Stadt Genthin zur Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse 2015 – 2020

Auf Basis des Runderlasses des MI LSA vom 15.10.2020 „Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ werden folgende Festlegungen getroffen.

Um die ausstehenden Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 zeitnah aufstellen zu können, wird festgelegt, den o.g. Erlass vollumfänglich zu nutzen. Das heißt, dass auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und –buchungen verzichtet wird:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen gem. Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO (Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt)
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO
- c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren)
- d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO
- e) Umgliederung von sog. kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO
- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO (Bürgschaften)
- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO
- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichtes gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO

Die ausstehenden Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 werden bis zum 31.12.2021 verkürzt aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt

Für das Haushaltsjahr 2021 wird der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufgestellt.

Genthin, 15.02.2021


Janett Zaumseil
Leiterin Fachbereich Finanzen